

Abschrift.

Filmprüfstelle Berlin
Kammer II, Prüfnummer 7058

Berlin, den 13. März 1923.



Niederschrift.

Anwesend als Vorsitzender Dr. Beyer, als Beisitzer Herr Rath,
Herr Dr. Jacobs, Herr Breithaupt, Herr Neunert.

Betrifft den Bildstreifen

" I r r w a h n "

Ursprungsfirma Deutsche Lichtbild-Ges., E.V., Berlin.

Eine Erklärung d. der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde
nicht abgegeben. Für den Antragsteller ist erschienen Frau Mellini
Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt	345	m
2. "	333	m
3. "	297	m
zusammen		975 m

Frau Mellini stellte den Antrag auf Zulassung des Bildstreifens.
Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein. Der Vorsitzende
gab bekannt, dass der Reichskommissar für öffentliche Ordnung
den Bildstreifen besichtigt und sein Gutachten dahin abgegeben
habe, dass er im Falle einer öffentlichen Vorführung des Bildstri-
fens keine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit er-
blicke. Hierauf wurde vom Vorsitzenden folgende

Entscheidung

verkündet: Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung
im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht
vorgeführt werden.

Der Vorsitzende erklärte hierauf:

"Gegen die eben verkündete Entscheidung lege ich Beschwerde ein.
Der in dem Bildstreifen behandelte Gedanke der Sozialisierung
bewegt breite Massen des Volke. Die Art und Weise der Darstellung
dieses Gedankens mit dem Ergebnis, dass der Gedanke in die Praxis
umgesetzt, Schiffbruch leidet, ohne dass auch nur der Versuch
einer Beweisführung hierfür in den Bildstreifen unternommen wäre,

ist meiner Ansicht nach geeignet, bei der öffentlichen Vorführung
des Bildstreifens einen schweren Widerstand der Meinungen vieler
über die Frage der Sozialisierung nachzuraufen und zwar in so star-
ken Masse, dass es zu Gewalttätigkeiten und Tumulten kommt. Dies w ür-
de eine Störung der öffentlichen Ordnung bedeuten und ein Verbot des
Bildstreifens nach § 1 des Lichtspielgesetzes fordern.

Die Sitzung wurde geschlossen.

gez. Dr. Beyer.